Ausführungsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren

Vom 11. Dezember 2012 (Stand 1. Mai 2025)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 19 des Reglements über das unbeschränkte Parkieren der Gemeinde Birsfelden vom 29. Oktober 2012,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

[1] Die Parkierungsverordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren vom 29. Oktober 2012.

§ 2 Zuordnung

[1] Die Zuordnung der öffentlichen Parkplätze zu einem Bewirtschaftungstyp gemäss § 9 des Parkierungsreglements ist aus dem Plan «Parkierungskonzept / Bewirtschaftungstypen» im Anhang zum Reglement ersichtlich.

2 Tagesparkierung

§ 3 Zoneneinteilung

[1] Berechtigte gemäss § 5 des Reglements erhalten für die Blaue Zone des Bewirtschaftungstyps 3 eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 4 Tagesbewilligung

[1] Tagesbewilligungen für die Blaue Zone können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung und bei bezeichneten Verkaufsstellen bezogen oder am Automaten vor der Gemeindeverwaltung gelöst werden. In die von den Verkaufsstellen ausgegebenen Tagesbewilligungen muss das Datum und die Zeit des Parkierungsbeginns eingetragen werden.

§ 5 Gültigkeitsdauer

[1] Parkkarten werden in der Regel für ein Jahr, die Besucherparkkarten in der Regel monatsweise ausgestellt. In begründeten Fällen sind weitere Ausnahmen möglich. Es werden nur ganze Monate gezählt.

[2] Tagesbewilligungen gelten für die Dauer von 24 Stunden ab Ausstellungsdatum und -zeit.

[3] Die Abteilung Sicherheit kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.

[4] Parkkarten sind nicht gültig auf öffentlich zugänglichem Privatgrund. Ausnahmen können mit Zustimmung des Eigentümers bewilligt werden.

§ 6 Handhabung und Ausgabe

[1] Die Parkierungsbewilligung in Form von Parkkarten wird von der Abteilung Sicherheit auf begründetes Gesuch hin und gegen Vorlage von Fahrzeug- und Führerausweis erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 bis § 7 gegeben sind. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.

[2] Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in dem entsprechenden Gebiet beansprucht wird.

[3] Parkkarten können auf maximal zwei Fahrzeugnummern ausgestellt werden, dürfen aber nicht gleichzeitig für beide Nummern genutzt werden.

[4] Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte und der Parkierordnung zu parkieren.

[5] Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.

[6] Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und / oder Fahrzeug ist der Abteilung Sicherheit innert 14 Tagen mitzuteilen.

[7] Für Wohnmotorwagen (Wohnmobile / Camper), Wohnanhänger (Wohnwagen), sowie Anhänger jeglicher Art ohne Zugfahrzeug kann keine dauerhafte Parkierbewilligung ausgestellt werden. *****

§ 7 Entzug der Parkkarten

[1] Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 8 Erhebung der Gebühren

[1] Die Parkdauer und Parkierungsgebühren werden durch Parkuhren, Ticketautomaten oder dergleichen erfasst beziehungsweise erhoben.

[2] Die Gebühr ist bei Belegung eines Parkplatzes gemäss der an den Parkuhren und Automaten angeschlagenen Gebührenordnung zu entrichten.

[3] Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.

§ 9 Rückerstattung der Gebühren

[1] Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und der Abteilung Sicherheit zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilsmässig und zinslos zurückerstattet.

3 Nachtparkierung

§ 10 Kontrollzeiten

[1] Für die Nachtparkierung werden keine Parkkarten ausgestellt.

[2] Es werden zwei nächtliche Kontrollen pro Monat an unterschiedlichen Wochentagen zwischen 00:15 und 05:00 Uhr durchgeführt.

§ 11 Regelmässige Benutzung

[1] Regelmässiges Parkieren und damit die Gebührenpflicht liegt vor bei 3 Erfassungen innerhalb von 2 Monaten. *****

[2] Wird ein Fahrzeug gemäss Abs. 1 erfasst, wird der Halter oder die Halterin ab dem Monat der ersten Sichtung gebührenpflichtig. *****

§ 12 Erhebung der Gebühren

[1] Die Gebühr wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

§ 13 Ende der Gebührenpflicht

[1] Das Ende der Gebührenpflicht für die Nachtparkierung kann nachgewiesen werden bspw. durch Bestätigung der Abgabe des Fahrzeugausweises, Mietvertrag für Privatparkplatz, Abmeldung bei der Abteilung Sicherheit.

§ 14 Rückerstattung der Gebühren

[1] Wird die Nachtparkierbewilligung innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und bei der Abteilung Sicherheit abgemeldet, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilsmässig und zinslos zurückerstattet.

4 Anwendung

§ 15 Bearbeitungsgebühr

[1] Die Bearbeitungsgebühr bei Rückzahlungen beträgt CHF 10.00.

§ 16 Ausnahmen für Invalide und Gehbehinderte

[1] Für Invalide und Gehbehinderte gelten die Richtlinien ‚Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte' vom 5. Februar 1987 der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.

§ 17 Mahnungen, Betreibung

[1] 30 Tage nach Fälligkeit bzw. Rechnungsstellung wird die Rechnung gemahnt.

[2] 20 Tage nach der Mahnung wird eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 10.00 ausgestellt.

[3] Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet.

§ 18 Zuständigkeit

[1] Der Vollzug der Parkierungsverordnung obliegt der Abteilung Sicherheit.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
11.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	-
01.11.2016	01.11.2016	§ 6 Abs. 7	geändert	-
15.04.2025	01.05.2025	§ 11 Abs. 1	geändert	2025-07
15.04.2025	01.05.2025	§ 11 Abs. 1, a.	aufgehoben	2025-07
15.04.2025	01.05.2025	§ 11 Abs. 1, b.	aufgehoben	2025-07
15.04.2025	01.05.2025	§ 11 Abs. 1, c.	aufgehoben	2025-07
15.04.2025	01.05.2025	§ 11 Abs. 1, d.	aufgehoben	2025-07
15.04.2025	01.05.2025	§ 11 Abs. 2	eingefügt	2025-07

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	11.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	-
§ 6 Abs. 7	01.11.2016	01.11.2016	geändert	-
§ 11 Abs. 1	15.04.2025	01.05.2025	geändert	2025-07
§ 11 Abs. 1, a.	15.04.2025	01.05.2025	aufgehoben	2025-07
§ 11 Abs. 1, b.	15.04.2025	01.05.2025	aufgehoben	2025-07
§ 11 Abs. 1, c.	15.04.2025	01.05.2025	aufgehoben	2025-07
§ 11 Abs. 1, d.	15.04.2025	01.05.2025	aufgehoben	2025-07
§ 11 Abs. 2	15.04.2025	01.05.2025	eingefügt	2025-07